



Bebauungsplan „Trifthofsiedlung I“
1. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4 sowie der §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über der Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) für die Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke Fl.Nr. 1025- TF, 1057, 1057/3, 1057/4, 1057/11 bis /21, 1057/42 bis /76, 1057/82 bis /95, 1057/101 und 1057/103 bis /108, Gemarkung Weilheim, diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

1) Festsetzungen durch Planzeichen

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der beigefügte Lageplan dient lediglich zur Darstellung des Geltungsbereiches dieser Bebauungsplanänderung.

Im Übrigen behält die Planzeichnung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.07.2025 weiter ihre Gültigkeit.

2) Festsetzungen durch Text

2.1

Die Festsetzung durch Text C) 9.1 des Bebauungsplanes in der Fassung der Planung vom 15.07.2025 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„9.1

Quergiebel, Wiederkehren, Zwerchhäuser, Dachgauben und Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.“

2.2

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise durch Text des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.07.2026 unberührt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, den 18.02.2026

Stadt Weilheim
 Stadtbauamt

Bebauungsplan „Trifthofsiedlung I“
1. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim
Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans / der Satzung und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 10.02.2026 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus öffentlich ausgelegt. Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 14.04.2026, Nr. Ö 57 / 2026 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den 22. April 2026

Markus Loth
 1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 22. April 2026

Markus Loth
 1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 22. April 2026

Markus Loth
 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt (digital unter www.weilheim.de) am 05. Mai 2026

Weilheim i.OB, 05. Mai 2026
 Stadtbauamt Weilheim

(Unterschrift)